OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604969/2/MS

Datum:
Linz, 20. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des V B, R, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 21. Dezember 2021, GZ: VStV/921301793028/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, als die Rechtsgrundlage „§ 99 Abs. 1b StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I. Nr. 154/2021“ zu lauten hat, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über Herrn V B (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 1b StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) verhängt und ihm folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 14.10.2021, 18:27 Uhr
Ort: Wels, A25 Str.km 17,97, in Richtung Linz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.“

Als Kostenbeitrag wurden 80 Euro vorgeschrieben.

Mit E-Mail-Eingabe vom 10. Jänner 2022 erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde und beantragte eine Minderung der gegen ihn verhängten Strafe.

Begründend führte der Beschwerdeführer aus, er sei Lehrling und habe nicht so viel Verdienst, er müsse die Kosten für eine Mietwohnung tragen, dazu kämen noch Strom, Gas, Internet hinzu. Ihm selbst bleibe nicht so viel übrig. Er habe das Auto gleich nach dem Vorfall verkauft, er sehe ein, dass es ein Fehler gewesen sei, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug zu lenken, so etwas werde auch nicht mehr vorkommen und ersuche er die Strafe zu mindern, da diese im Hinblick auf seine Einkommensverhältnisse zu hoch sei.

Mit Schreiben vom 11. Jänner 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung sowie auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, falls eine solche anberaumt werden sollte, verzichtet wird.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt ergab:
Der Beschwerdeführer lenkte am 14. Oktober 2021, um 18.27 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x in Wels auf der A25 bei Strkm. 17,97 in Fahrtrichtung Linz in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand.

Der Beschwerdeführer ist Lehrling und hat für seinen Lebensunterhalt (Miete, Strom, Gas, Internet) etc. selbst aufzukommen. Sein Einkommen ist gering.

Dass der Beschwerdeführer den angeführten Pkw am angeführten Ort in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, wird von diesem nicht in Abrede gestellt.

Die Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers ergeben sich aus dessen Angaben in der Beschwerde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Da sich die Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe richtet, ist der Schuldspruch somit rechtskräftig geworden.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung keinen Umstand als erschwerend und keinen Umstand als mildernd gewertet.
Entgegen den Ausführungen der belangten Behörde ist der Umstand, dass die Verwaltungsübertretung nach Vollendung des 18., jedoch vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurde (§ 34 Abs. 1 Z. 1 StGB) als mildernd zu werten.
Weitere Milderungsgründe liegen nicht vor, da gegen den Beschwerdeführer eine Reihe von Verwaltungsübertretungen gemäß Straßenverkehrsordnung und Kraftfahrgesetz vorliegen, die verhindern, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommen könnte.
Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind keine Umstände hervorgekommen, die als erschwerend zu werten gewesen wären, die angeführten Vormerkungen sind, da sie nicht einschlägig sind, nicht als erschwerend zu werten.

Wie die belangte Behörde im bekämpften Straferkenntnis ausführt, gehören Suchtgiftdelikte zu den schwersten Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften und sind als besonders verwerflich zu charakterisieren.

Bei der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, welches mit dem Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es des Eintritts eines Erfolges oder eines Schadens bedürfte.

Dem Beschwerdeführer ist zumindest eine fahrlässige Tatbegehung anzulasten.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes spielen bei der Verhängung gesetzlicher Mindeststrafen die persönlichen Verhältnisse eines Beschuldigten, sohin also auch eingeschränkte finanzielle Verhältnisse, keine Rolle (VwGH 30. Jänner 2014, 2013/03/0129).

Die belangte Behörde hat mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden.

Die vom Beschwerdeführer beantragte Strafminderung käme unter den Voraussetzungen des § 20 VStG (außerordentliche Strafminderung) in Betracht. Diese Bestimmung ließe die Unterschreitung der gesetzlichen Mindeststrafe bis zur Hälfte zu, wenn der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung Jugendlicher gewesen wäre oder wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden.

Aus § 4 Abs. 2 VStG ergibt sich, dass die Tat dann von einem Jugendlichen begangen wird, wenn dieser zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt war. Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung 20 Jahre alt, sodass eine außerordentliche Milderung aufgrund Tatbegehung als Jugendlicher nicht in Betracht kommt.

Für das beträchtliche Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht auf die Zahl der Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkreten Sachverhaltes an (z.B. VwSlg 13.088 A/1989). So erklärte der Verwaltungsgerichtshof etwa, dass für die Gebrauchnahme der außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 es nicht bloß auf das Vorliegen von Milderungsgründen ankommt, sondern vielmehr allein darauf, dass solche Gründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, und zwar nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach. Dass diese Voraussetzung zutrifft, hat die Behörde in nachvollziehbarer Weise darzutun, indem sie die jeweils zum Tragen kommenden Milderungsgründe und Erschwerungsgründe einander gegenüberstellt und darlegt, dass und weshalb das Gewicht der Milderungsgründe jenes der Erschwerungsgründe „beträchtlich überwiegt“ (VwGH 23. 5. 1991, 91/19/0037).

Bei der Vollziehung des § 20 VStG kommt es auf die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Einkommenssituation nicht an (VwGH 15.4.2005, 2005/02/0086).

Gegenständlich liegt kein Erschwerungsgrund vor und ist als mildernd das Alter des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Diesem Milderungsgrund kann in einer Übertretung wie der Gegenständlichen jedoch kein solches Gewicht beigemessen werden, dass – selbst bei Fehlen von Erschwerungsgründen - § 20 VStG anzuwenden wäre; es kann nämlich gegenständlich keine Rede davon sein, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen (vgl. VwGH 17.12.2004, 2004/02/0298).

Somit liegen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafminderung gemäß § 20 VStG nicht vor und ist daher an der durch die belangte Behörde

vorgenommenen Strafbemessung kein Ermessensmangel festzustellen, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Da zur Tatbegehung am 14. Oktober 2021 die mit 1. September 2021 in Kraft getretene Novelle zur Straßenverkehrsordnung, kundgemacht mit BGBl. I. Nr. 154/2021, bereits Rechtsbestand war, ist die im Spruch angeführte Rechtsgrundlage entsprechend zu berichtigen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlung hinsichtlich der gegen ihn ausgesprochenen Geldstrafe einzubringen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß